

Die Gröpfung des Reichstages. (Telegramm.)

Berlin, 16. Nov.

Die bei der heute mittag stattgefundenen Reichstages-Eröffnung vom Kaiser verliehene Thronrede hat folgenden Wortlaut:

Gebte Herren! Als ich Sie im Juli d. J. um Mich versammelt hatte, gab ich dem Vertrauen Ausdruck, daß Sie Mir und Meinem hohen Verbänden Ihre Mitwirkung zu der im Interesse der Sicherheit des Reiches gebotenen Fortbildung unserer Verfassungen nicht versagen würden. Ich freue Mich, daß Meine Zuversicht nicht getäuscht worden ist, und indem ich Sie heute bei Ihrem Zutritt beglückwünsche, ist es Mir Bedürfnis, dem Reichstag für seine patriotische Bereitwilligkeit Meinem Kaiserlichen Amt auszusprechen. Die mannigfachen Beweise warmer Sympathie, deren ich Mich während der letzten Monate in den verschiedenen Theilen des Reiches zu erfreuen gehabt habe, sind Mir eine Mühseligkeit dafür, mit welcher Genehmigung die Nation es empfunden, daß dem deutschen Heere eine Organisation gelehrt worden ist, in welcher die Gewähr für den Schutz des Vaterlandes und für die Erhaltung des Friedens besteht. Es wird nunmehr Ihre vornehmste Aufgabe sein, in gemeinsamer Arbeit mit den verbündeten Regierungen für die Beschaffung der Mittel Sorge zu tragen, welche zur Deckung des durch die erhöhte Friedensverpflichtung des Heeres entstandenen Mehraufwandes erforderlich sind.

Die Vorfrage, welche Ihnen in dieser Beziehung zugehen werden, bewegt sich auf einer breiten, zugleich die finanziellen Beziehungen des Reiches zu seinen Gliedern neu regelnden Grundlage. Die Finanzverwaltung des Reiches hat eine endgültige Ordnung im Sinne der Reichsverfassung noch nicht gefunden, die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß ohne Schädigung des Reiches und der Einzelstaaten eine Auseinandersetzung zwischen denselben nicht länger hinausgeschoben werden kann. Das Finanzwesen des Reiches wird dergestalt aufzubauen sein, daß unter Beibehaltung der bisherigen Schwankungen die Anforderungen desselben an die Einzelstaaten in ein festes Verhältnis zu den Lastenverhältnissen gestellt werden und ein gleichmäßig festgelegter Antheil an den eigenen Einnahmen des Reiches für einen vorher bestimmten längeren Zeitraum den Einzelstaaten zugesichert wird. Ein solche Ordnung wird im Einklang mit der überarbeiteten Gestaltung unseres Staatswesens ein ungebrochenes Zusammenwirken des Reiches und der Einzelstaaten gewährleisten und ohne Schmälerung der Rechte des Reichstages die Finanzverwaltung in hohem Grade fördern.

Zu diesem Behuf wird dem Reichstage ein Gesetzentwurf betreffend die anderweitige Ordnung des Finanzwesens des Reiches vorgelegt werden. Zur Beschaffung der hiernach erforderlichen Mittel werden dem Reichstage Beihilfen betreffend die Bekämpfung des Tabaks und Weins, sowie die Erhebung von Reichsstempelfabgaben zugesagt. Ich zweifle nicht, daß die Lösung dieser bedeutsamen Aufgabe Ihrer hingebenden Mitwirkung gelingen wird.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage des Reichs ist der Reichshaushalt mit äußerster Sparlichkeit aufgestellt. Die beim Abgange der Handelsverträge des Reichs mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz gebote Erwartung, daß dieselben zugleich den Anknüpfungspunkt für die vertragsmäßige Regelung unserer Handelsbeziehungen zu anderen Staaten bilden würden, hat sich inzwischen infoweit erfüllt, als es gelungen ist, auf der durch jene Verträge geschaffenen Grundlage auch mit Spanien, Rumänien und Serbien neue Handelsverträge zu vereinbaren. Die Verträge, durch welche unsern Güteranstand mit diesen Ländern die wünschenswerthe Stetigkeit und die Möglichkeit geüblicher Entwidlung geboten wird, werden Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugehen. Um Einkünften mit Meinen hohen Verbänden habe ich Mich veranlaßt gesehen, in Rußland gegenüber von der Befugnis einer außerordentlichen Erhöhung der Einfuhrzölle Gebrauch zu machen; die von Mir erlassenen Verordnungen werden Ihnen sofort mitgeteilt werden. Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Verkauf der schwedischen Handelsverträge nach den Bedingungen mit Rußland zur Befriedigung jeder Maßnahme führen wird.

Auf den energischen Bemühungen, welche die verbündeten Regierungen aufgewendet haben, ist es gelungen, die verheerenden Epidemie, welche im vergangenen Jahre schwere und schwerliche Opfer gefordert hatte, seitdem ferngehalten, und wo sich vereinzelte Krankheitsfälle zeigten, ihrer Verbreitung erfolgreich entgegenzutreten. Die gewonnenen Erfahrungen noch wirksamer zu verwerthen, und die Abwehrmaßnahmen zu dauern und einheitlich zu gestalten, ist der Zweck eines Gesetzentwurfs, welcher Ihnen vorgelegt werden wird. Um die mit der pflichtmäßigen Strenge jener Abwehrmaßnahmen vereinbarte Schonung des internationalen Verkehrs thunlichst sicher zu stellen, hat unter Beihilfung des Reiches im Frühjahr in Dresden eine von der Mehrzahl der europäischen Staaten besuchte Konferenz stattgefunden, deren Beschlüsse Ihnen zur Genehmigung zugehen werden.

Die Erledigung der Ihnen auf finanziellen und handelspolitischen Gebiet gestellten Aufgaben wird Ihre Arbeitskraft in so hohem Maße in Anspruch nehmen, daß die verbündeten Regierungen es für ratsam erachtet haben, den Kreis der Vorarbeiten im übrigen thunlich einzuschränken.

In dem Verhältnisse Deutschlands zum Auslande ist eine Veränderung nicht eingetreten. Bei Fortbauer der engen Freundschaft mit den zur Verfolgung gemeinsamer friedlicher Zwecke und verbündeten Reichern, stehen wir zu allen Mächten in guten und freundschaftlichen Beziehungen. Ich gebe mich daher der Zuversicht hin, daß uns mit Gottes Hilfe die Segnungen des Friedens auch fernere Jahre werden erfüllen bleiben.

Halle und Umgegend.

Halle, 16. Nov.

Am 1. Okt. d. J. waren in Halle, Gera, Weimar, Kien und Gien 52 Eisenbahnen in einer Gesamtanlage von 55,22 km in Betrieb, welche von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin mit den Einrichtungen zum elektrischen Betriebe ausgerüstet waren. Die Eisenbahnen mit zusammen 112 Motorwagen besaßen. Im Durchschnitt kamen somit auf je 1 km Gleislänge rund 2 Motorwagen,

während in Halle auf 12,56 km 35 Motorwagen kamen. In Ausführung ist die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf 55,85 km Straßenbahnlinien, und zwar in Gien, Chemnitz, Dortmund, Charlotten, Lübeck, Kien und Plauen betrieblich. Diese neuen Linien sind mit 120 Volt Wechselstrom ausgerüstet. Die Verträge zum Einbau des elektrischen Betriebes hat die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft abgeschlossen mit der Halle'schen Straßenbahn, mit der Nürnberg-Bayerischen Straßenbahn und der Danziger Straßenbahn. In Gera wird die beim Wettbewerb überlebende Elektrizität zur Erzeugung von Licht und zur Aufkühlung verwendet. Auf Linien der Großen Halle'schen Straßenbahn soll sechsstrahlige Accumulatorbetriebe eingerichtet werden.

Wie aus dem Angebotsbuch zu ersehen, findet am 23. d. abends 8 Uhr die jährliche General-Versammlung des Vereins gegen Armut und Bettel statt, und zwar nicht, wie die Einladung im Reichsanzeiger enthält, in Saale der Tulpe, sondern im oberen Saale des Reichsbad (Alte Promenade, Eingang am Staubeck). Im schriftlichen Ergehen der Mitglieder ist schon im Reichsanzeigerbericht bringen gegeben.

Gestern begann die diesjährige Konferenz der Synodalen Vertreter für Innere Mission. Am Nachmittag fanden zunächst die Verhandlungen der Vertreter statt, um 6 Uhr riefen die Glöden zum Gottesdienste in der Marktkirche; Herr Konfirmandenrat Helm aus Magdeburg legte den Jährgängen den Dienst und den Segen der Innern Mission warm und einbringlich dar. In der freien Besprechung um 8 Uhr im Neumarkt-Schützenbau sprach zunächst Hr. Pastor Jordan von der Arbeit und von dem künftig herangehenden christlichen Volkstum des Einwohnerviertels, gerade vor 23 Jahren, am 15. Nov. 1868, bezogen ist. Hr. Pastor Bink-Belshausen erläuterte von Familienleben, die auch in seiner Gemeinde in Segen gehalten würden; Hr. Pastor Münner-Diesdorf von einem andern Werke der Innern Mission in seinem Orte: einer mit vielen Schweregezeiten, doch glücklich im Leben gereuften Familienheute. Hr. Pastor H. u. n. g. aus der Gräfinstraße sprach zum Schluß über die kirchliche Arbeit am Ende, am 15. Nov. 1868, bezogen ist. Hr. Pastor Bink-Belshausen erläuterte von Familienleben, die auch in seiner Gemeinde in Segen gehalten würden; Hr. Pastor Münner-Diesdorf von einem andern Werke der Innern Mission in seinem Orte: einer mit vielen Schweregezeiten, doch glücklich im Leben gereuften Familienheute. Hr. Pastor H. u. n. g. aus der Gräfinstraße sprach zum Schluß über die kirchliche Arbeit am Ende, am 15. Nov. 1868, bezogen ist.

In einer nachmittäglichen „Börse-Aussicht“ stattfindenden Versammlung des kaufmännischen Vereins wird Hr. Kurd-Hoyer aus Wiesbaden, ein hier stets gern gesehener und allgemein beliebter Redner, über „Deutscher Humor in Justizurteilen“ sprechen. Hr. Hoyer's ist es in der ihm eigenen humorvollen und sehr humorvollen Weise verfallen, diesen Thema angedeuteten, Interesse zu verleiern. Derselbe gibt aus dem reichen Schatz seiner Sammlung von Anekdoten eine bunte Auswahl, um zu zeigen, welche gesunde Aufklärung aller Lebenslagen, welche unrichtige Nativität und wie viel geübter Humor dem deutschen Volksschraffer innewohnt.

In letzter Sitzung des Haus- und Grundbesitzervereins zu Giebichenstein wurde zunächst der Wasserzehrungsbeitrag besprochen. Derselbe, bis dahin zwar noch nicht von den Gemeinde-Verordneten genehmigt, lehnt sich im allgemeinen an die Bestimmungen anderer mit Wasserleitung versehenen Orte an. Die Bestimmung enthält den anzuwendenden Gemeindebeitrag, bei Benutzung des Zehrs, sowie in nicht in die Wasserversorgung zu fallen; hauptsächlich sollen die Wasservernehmer möglichst wenig in Verwendung kommen. Da durch die Anlagen der Wasserleitung und der Kanalisation durch entsprechende Erhöhung der Gebäudeerwerber den Hausbesitzern die alleinigen Kosten aufzubringen werden, wurde als notwendig erkannt, daß die Hausbesitzer, und nicht die Gemeinde, die Kosten zu tragen, die Wasser angeschlossen erhöhen müßten. Nachdem Herr Hoyer die Angelegenheit erläuterte, wies er auf die Verbindlichkeiten der Gemeinde mit der Stadt Halle, wegen Benutzung des dortigen Schlachthaus, durch die hiesigen Interessenten gegeben. Die Veranlassung war für die Einrichtung, daß die Fleischer und alle, welche zum gewerblichen Betriebe schlugen, dem Schlachthauswange unterliegen sollten, während die Fleischer, welche zu eigenen Bedarf schlachten, dies nach wie vor, und unter den oben erwähnten Umständen am angemessensten in ihrer Verbindung thun können. Wie vorstehende Ansichten deckt sich der Beschluß der Gemeindeverwaltung. Die Einführung des gleichseitig besprochenen obligatorischen Zehrs würde nur dann von den Bürgern genehmigt werden, wenn in Aussicht stünde, daß der Schlachthauszwang allgemein würde.

Im Volkshaus-Theater beginnt heute ein neuer, abwechslungsreicher Spielplan. Derselbe ist ein wirklich „internationaler“, denn wir finden darin Ginen, Araber, Engländer, Franzosen, Amerikaner und Deutsche, von denen namentlich der Amerikaner Frank La Mondie mit seinem originellen „Licht auf die Wolgänger“ Aufsehen hervorgerufen und stürmische Anerkennung erzielte. Und die urkomischen G-brüder Schwarz bringen neue Nummern und werden hauptsächlich durch ihre exzentrische Medecine wie überall Sensation erregen.

Die neulich von hier als vermisst gemeldeten beiden Personen, Walter Baumgarten und Adalbert Lorenz, sind in Verbindung aufgefunden worden. Die Lorenz wurde durch die Polizeibehörde nach Halle abgeführt. Baumgarten dagegen in Haft gehalten, weil er des Einbruchsdiebstahls bei seiner in Verbindung wohnenden Brodruher beschuldigt wird.

In vergangener Nacht machte ein in der Reichstraße wohnhafter Tischler einen Selbstmordversuch, indem er sich eine Kugel in die linke Brustseite feuerte. Er fand den Tod nicht, sondern verletzte sich nur schwer und mußte ärztlich verbunden werden. In seinem Aufkommen wird gezweifelt, da die Kugel im linken Augenlid hängen geblieben ist und nicht entfernt werden konnte. Eingetretene Arbeitslosigkeit soll den Mann zu der That veranlaßt haben.

Städtische Kommissionen.

Haus-Kommission.

Sitzung am Freitag, den 17. Nov., nachm. 6 Uhr im Amtszimmer des Herrn Stadtbaurath Gensmer.

- Tagesordnung: 1. Bewilligung von Mitteln zu verschiedenen Anlagen bei der Restauration auf der Feingasse. 2. Abhaltung der verfallenen Clearingstraße. 3. Einleitung des Zinsgeschlosses im Hauptkeller-Neubau an Bureauzwecken. 4. Notenanfrage für die Ausstattung des Hauptgefäßes des Rathsfelder-Neubaus. 5. Beschl. zur Bewilligung der Bildung an der Desinfektionsanstalt.

Erwärnte Güterwagen.

Wie im vergangenen, so soll auch in diesem Winter während der Zeit vom 16. Nov. d. J. bis einschließl. 15. März 1894 auf mehreren Strecken des Direktionsbezirks Erfurt, und zwar u. a. auf den Strecken Halle-Struthaus-Sagan, Leuzsch-Gleisburg-Kottbus-Sagan und Leipzig-Gleisburg die Beförderung fremdsprachlicher Güter, wie Eisen, Holz, Wein, Schampanne, Äpfel, Blumen, Bier, Mineralwasser, Käse, eingemachte Gurken, Gemüse, Kartoffeln, Sämereien, künstliche Farben und frisches Fleisch, in Kisten oder Körben verpackt, in erwärmten Güterwagen erfolgen. Die Beförderung mit welchem Frachtbrief erfolgt in den dazu bestimmten gemischten Zügen, in Güter- und Güterzügen,

während die mit rotem Frachtbrief angelegelten Güter in den betreffenden Personen- und Güterzügen befördert werden. Diejenigen Güter, welche zwar ein rotes Frachtbrief zur Beförderung ausgeben, aber nicht der öffentlichen Beförderung ausgesetzt sind, bedürfen der besonderen Genehmigung der Beförderungsstellen, welche die Beförderung der Güter in diesen Zügen bewilligen. Die Beförderung der Güter in diesen Zügen ist nur für die Beförderung der Güter in diesen Zügen bewilligt. Die Beförderung der Güter in diesen Zügen ist nur für die Beförderung der Güter in diesen Zügen bewilligt.

Vorwissen im Frachtbriefe, durch welche die Beförderung in gebelzte Wagen verlangt wird, sind nicht zulässig; dagegen soll die Beförderung einmaligen oder ein für alle Mal bewilligt werden, wenn es sich um Beförderung der Güter in diesen Zügen handelt. Die Beförderung der Güter in diesen Zügen ist nur für die Beförderung der Güter in diesen Zügen bewilligt.

Aus dem Oberverwaltungsgericht.

Durch Verfügung des Amtsvorbers für den Amtsbezirk Meißenberg wurde dem Gutsherrn H. zu Diemitz aufgegeben, ein eiernes Stadel, welches er ohne polizeiliche Erlaubnis an dem Graben zwischen seinem Grundst. und der Dorfstraße entlang errichtet hatte, zu entfernen, widrigenfalls bis auf seine Kosten durch einen Zeilen gefahren werde. H. beschwerte sich über diese Verfügung bei dem Landrat des Saalkreises, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beförderung des Meißenberg, wurde aber von demselben unter Hinweis auf § 42 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Meißenberg abgewiesen. Gegen diese eine weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ohne Erfolg. Auf demnach angestellte Klage erkannte der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts das Stadel, das die Beför

Letzte Telegramme.

Paris, 15. Nov. Um 7 Uhr fand in dem Meeren Palais die Sitzung von 'Charley's Zante' durch die Mitglieder des Adelph-Crisis-Theaters statt. Daran schloß sich gegen 9 Uhr ein Diner in etwa 250 Gedecken. Um 10 1/2 Uhr traten der Großfürst Vladimir und Gemahlin von der Wilbarkstation die Heimreise nach Petersburg an. Der Kaiser begleitete den Großfürsten bis zum Bahnhof und verabschiedete sich daselbst sehr herzlich von den erlauchten Gästen.

Berlin, 16. Nov. Der Reichshausplan für 1894/95 ist heute dem Reichstage zugegangen. Er beläuft sich mit 1,305,632,229 M. in Einnahme und Ausgabe. Für das Reichsgepäck wurde gefordert 482,066,828 M., gegen das Vorjahr mehr 31,812,148 M., für die Marine 51,369,307 M., gegen das Vorjahr mehr 3,116,668 M.

Stettin, 15. Nov. An dem Feste in 'Girgenich' aus Anlaß der Einweihungsfest der neuen Postgebäude nahmen über 400 Personen teil. Staatssekretär D'vor Stepan brachte den Toast auf Se. Majestät den Kaiser aus und hob hervor, der Staat sei die beste Umfriedigung des irischen Volkes, das Staatsberaupt unter Aller Schutz und Schirm. Wer das Glück habe, in der Nähe des Monarchen zu weilen, wisse aus vielfältiger Wahrnehmung, mit wie großem Besitze Se. Majestät der Kaiser alle zum Wohlstande der Nation tätigen Elemente durchdringt; dazu gelte das Verheißung. Er (der Staatssekretär) wisse aus eigener Wahrnehmung, mit wie eingehendem Interesse Se. Majestät der Kaiser alle Fortschritte der Wissenschaft und der Industrie mit weiterer Entwicklung ins Auge faßt. Se. Majestät habe noch bei der Einweihung des Deutschen Kaiser Wilhelm's I. in Bremen mit ausdrucksvollen Worten erklärt, wie eben die Förderung des Handels, der Schiffahrt und der Industrie ihm am Herzen liege. Ihre Majestät die Kaiserin gebe mit hoher Betheuerung der aus Köln mitgenommenen Embrüche. Die sicherste Gewähr für das Gedeihen und die Entwicklung des Handels und Verkehrs sei der Friede; Alle wüßten, mit welcher Begeisterung Se. Majestät der Kaiser auf die Erhaltung dieses kostbaren Gutes bedacht sei; die Verstärkung der Wachtmittel habe nur diesen Zweck. Deutschen Freunde wüßten, was für ein deutscher Treue und deutscher Macht für Kaiser haben. — Oberbürgermeister Weder verlas sodann ein an Se. Majestät den Kaiser abzusendendes Subsidiumstelegramm und dankte auf den Staatssekretär von Stepan, indem er dessen Verdienste und Werten auf allen Gebieten des Verkehrs der Nation hervorhob. Der Handelsminister, Staatssekretär D'vor Stepan dankte dem Staatssekretär, namens der rheinischen Handelskammern für die Unterstützung der Verkehrsvereinfachungen. Der Name von Stepan sei eng verknüpft mit dem Wohlstand der Nation. Staatssekretär v. Stepan antwortete mit einer launigen, groß Heiterkeit hervorgerufenen Darstellung seines Lebensgangs.

Stegan, 16. Nov. (Ora-Teil.) Bürgermeister Verandt, Mitglied des Reichstages, ist heute im Alter von 82 Jahren gestorben.

Budapest, 15. Nov. In seiner Konferenz der liberalen Partei erklärte der Ministerpräsident Wekerle in Erwiderung einer Anfrage, Veränderungen im Ministerium seien weder in Aussicht genommen noch überhaupt in Erwägung gezogen worden. Die darauf bezüglichen Wählermeldungen entsprächen jeder Begründung.

Budapest, 15. Nov. Der Direktor der Betriebsleitung der ungarischen Eisenbahnen, Ludwig Horvath, hat sich heute nach Wien begeben, um sich mit dem Kaiserlichen Hofrat v. Szechenyi über die Angelegenheiten der Eisenbahnen zu unterhalten. Wie es heißt, bildet eine unheilbare Krankheit das Motiv zu diesem Entsatze.

Paris, 16. Nov. Der Präsident Carnot empfing gestern die Delegierten zur Währungsreform. Der 'libre Parole' zufolge hätten dieselben vorher das Uebereinkommen, durch welches die Konvention von 1885 abgemindert wird, unterzeichnet. Wie die Morgenblätter aus Marseille melden, ist daselbst vor dem Punkte des Zusammenstoßes des 15. Armeekorps eine Bombe geschlagen, infolgedessen ein Schützenhaus und die Fenster des Gebäudes zerstört wurden. Personen wurden nicht verletzt. Eine zweite Bombe wurde im Klub des Hauses gezündet. Ein Italiener wurde verhaftet. — Nach Meldungen aus Mexiko ist die Lage daselbst unverändert. Die Kämpfe greifen fortwährend die Zugänge an, welche die Forts mit Lebensmitteln versorgen. Die Truppen sind an der Küste angekommen und erwarten mit Ungeduld den Beginn der Operationen.

London, 16. Nov. Dem 'Athenian Bureau' wird aus Kabil unter dem 12. d. gemeldet: Die Verhandlungen zwischen dem Emir und dem Spezial-Kommissar Demman sind zum Abschluß gelangt. Nach der heutigen Zusammenkunft erklärte der Emir, daß alle Grenz- und andere Schwierigkeiten mit der indischen Regierung geregelt und die fremdschifflichen Beziehungen zu England wieder hergestellt seien.

Barcelona, 15. Nov. Die heute erfolgte Verfassung des katalanischen Führers Fontanals, welcher durch die gerichtliche Unterredung in den Anarchistenprozess verurteilt sein soll, hat in Arbeiterkreisen große Erregung hervorgerufen. Die Vereinigung der Arbeiter, deren Leiter Fontanals ist, und welche die größte volkshämische Macht in den Städten Kataloniens besitzt, hat gegen die Verpachtung Verwahrung eingelegt und das Einverständnis mit den Anarchisten vor sich gewiesen. — In Villanueva ist eine Nitroglycerin-Bombe in der Nähe der Gendarmerie-Kasernen explodiert, hat aber nur Materialschaden angerichtet.

Episcipal des Stadttheaters zu Halle.

Donnerstag, 16. Nov. Mittelformen; Der schönste Sinn; Die Schilke. Freitag, 17. Nov. Die lustigen Weiber von Wubrow. Sonnabend, 18. Nov. Die Sotheit v. Valent. Sonntag, 19. Nov. Der Woydet.

Anschriftliche Theater.

Freitag, den 17. November. Magdeburg (St.-Th.): Die verkaufte Braut. Leipzig (Neues Theater): Der Bajazzo. Weibner Borsella u. Zim Brann. (Altes Theater): Das Spiel des Sirei. Dessau (Hof-Th.): Der Troubadour. Weimar (Hof-Th.): Zauberschau. Altenburg (Hof-Th.): Der Probenbauer (Walpurgis des Schiller). Coburg (Hof-Th.): Zwei glückliche Tage.

fallt nicht die Auffassung, daß es bemerkt worden sei. — Der folgende Bericht über die Verhandlungen des Reichstages vom 4. November, hat in gleicher Weise durch Kommanden von der Frau Schwieger geführt und von dieser gegen einen Dreimonatswechsel 2000 M. geliehen. Er glaube, er habe aus freiem Willen den Wechsel über 2000 M. ausgestellt.

Bremien, 15. Nov. In der ersten Sitzung der Reichstages-Delegation, die sich nach und nach im ganzen 10,000 und einige hundert Mark von derselben geliehen. Er habe der Schwieger regelmäßig, ohne daß diese etwas forderte, 100 M. von der geliehenen Summe ausgehoben. Er habe das Gefühl gehabt, daß die Schwiegerin ihn nicht geliebt habe, daß sie nicht geliebt werde, gefordert habe sie aber nichts. — Auf Befragen des Reichstages bemerkt er, daß er im Januar 1891 in Konstanz gewesen sei, eine Tage von seinem bei Dresden belagerten Majoratsgut bezüglich seiner Meinungen habe er niemals vornehmen lassen. Er gebe zu, daß die Forderung der Schwiegerin von dem Kontrahenten verworfen als eine bevorrechtigte anerkannt worden sei. — In der Aufschlagsliste gegen Krain und Ostl befindet sich Freiberger v. Lütichow auf Befragen: Er habe durch Bremerier, v. Biesel von Frau Lehmann-Linger gehört; diese habe ihm mehrfach gegen Wechsel Geld geliehen, wobei sie stets von 1000 M. sofort 200 M. in Wechsel geliebt. Dasselbe sei auch bei der Frau Lehmann-Linger der Wechsel gewesen. Er habe sich in Dresden beim sächsischen Garde-Regiment befunden, habe er an die Lehmann-Linger nach Berlin geschrieben, er brauche Geld. Frau Lehmann-Linger sei infolge dessen mit der Ostl nach Dresden gekommen und habe ihm das verlangte Geld unter den bereits angeführten Bedingungen gegeben. Ob die Ostl das Geld der Lehmann-Linger geliebt, wisse er nicht. Frau Ostl habe die Ostl die Lehmann-Linger nach Dresden begleitet, da sie dort mit einem Herrn v. Büttler etwas zu besprechen hatte. Sie sei aber weder bei der Gelddarstellung zugegen gewesen, noch habe sie in diesem Falle das Geld vorgekehrt. Zunge bemerkt, daß ihm einmal die Lehmann-Linger ein Darlehen abgeholt und ihm gesagt habe, daß er solle zunächst bei Krain einige Forderungen abgeben, sodann werde sie ihm wieder Geld leihen. Er habe diese geliehen und abdann auch von der Lehmann-Linger wieder Geld erhalten. Ob die Forderungen, die er bei Krain geliebt, nichtverpflichtig waren, wisse er nicht, er halte aber den Grund, als ob Krain mit der Lehmann-Linger gemeinhaftig gewesen sei. Der Präsident hat sich für die Lehmann-Linger nach Dresden erwiderten Wechselgeschäften mit der Lehmann-Linger bei Krain wieder gekauft habe.

Bremien, 15. Nov. D. Hermann v. Biesel befindet sich, daß er von der Lehmann-Linger in derselben Weise wie v. Lütichow Geld auf Wechsel geliehen habe. Ob und welche Rolle die Ostl dabei gespielt, wisse er nicht, er habe sich aber mit dem Wechsel in Berlin Geld verschafft. Er habe sich deshalb an diesen gewandt, Zung habe ihm gesagt: er werde ihn zu Krain führen, diesem solle er gegen Wechsel Forderungen abkaufen, er (Zung) werde dieselben weiter verkaufen, dadurch könne er sich Geld schaffen. Diefen Forderungen habe er sich abgekauft, er habe auch von der Lehmann-Linger auf Wechsel gekauft, ob er letzteren schließlich eine hohe Summe schulde; er habe infolgedessen kein Krain einen großen Teil seines Vermögens erbt. Er könne nicht sagen, ob die Forderungen, die er gegen Wechsel gekauft, zu teuer waren. Er habe aber die Forderungen zuerst unter dem Preise verkauft müssen und sei oftmals froh gewesen, daß er sie überhaupt los geworden sei. Ob Krain mit Zung in Uebereinstimmung gehandelt, wisse er nicht. — Krain bemerkt: Der Zung habe einmal an einem von ihm gekauften Wechsel 500 M. verdient. Es sei richtig, daß Zung ihm den Zungen ausgeteilt, er habe aber dem Zungen schließlich gesagt, wenn er noch einmal Wechsel an Zung verkaufe, werde er ihm keine mehr verkaufen. Zung habe sich aber nicht richtig zu und bemerkt auf ferneres Befragen, daß er den Wechselkassenscheid geliebt habe.

Der frühere Kaufmann, jetzige Rentier Robert Berlin bemerkt: Frau Ostl habe ihm eines Tages einen von der Frau v. Biesel acceptierten Wechsel über 1000 M. zur Disposition gestellt. Er habe sich für diesen Wechsel interessiert, und Frau Ostl habe ihm diesen Wechsel geliebt. Er habe letzterer zwei von Krain v. Biesel, v. Lütichow und der Lehmann-Linger unterschriebene Wechsel von je 2500 M., 8000—8500 M. in Wechselpapiere und etwa 1900 M. baars Geld für den auf 15,000 M. lautenden Wechsel in Zahlung gegeben. Einige Tage darauf habe er noch etwa 1000 M. baars gegeben. Er habe dann den Präsidenten wolle er in den Besitz der zwei erwählten Wechsel gelangt sei, bemerkt der Zung: Ein Agent habe ihm einmal für 15,000 M. Cigaretten zum Kauf angeboten. Er habe jedoch nur zwei Drittel von diesem Posten gekauft und davon für 6000 M. an die Lehmann-Linger verkauft. Dafür habe ihm diese die zwei Wechsel in Zahlung gegeben.

Die Zungen v. Lütichow und v. Biesel befinden sich auf Befragen des Präsidenten, daß sie auch oftmals Cigaretten anstatt baars Geld bekamen, in solchen Fällen sei die Bewahrung allerdings noch bedeutend froher als gewöhnlich gewesen. Agent D'vor Stepan, der v. Biesel Befragen anwies wegen des beschriebenen Geschäftes, sei gekommen, um die Angelegenheit vorzubringen zu sein, bemerkt, daß er für die Lehmann-Linger oftmals Wechsel verkauft habe. Ob die Ostl eine Helfershelferin der Lehmann-Linger gewesen, wisse er nicht. Die Verhandlung wird hierauf gegen 5 Uhr nachmittags auf morgen, vormittags 10 Uhr, verlag.

Stadtsamtlliche Meldungen.

Stadtsamtlliche Halle, 15. Nov.

Aufgeborenen: Der Gärtner Otto Wunze und Anna Reinhardt (Dienst). Der Gastwirt Hermann Schorn und Charlotte (Dienst). Der Schlosser Friedrich Heintz, und Anna Wabel (Halle und Alsbach). Der Diener Adolf Meier und Anna Aufhäuser (Hera). Der Sandarbeiter Albert Klein und Emma Klins (Giebichshausen). Geschlechtslose: Der praktische Arzt Dr. med. Eduard Frießler und Olga Niffelmann (Wülfen und Delitzschstr. 22). Der Waler Wilhelm Stiebel und Emma May (Coulentz. 1 und Rathswerder 4). Der Gerichtsschreiber Friedrich Hoffmann und Elsbeth Wobdenitz (Delitzschstr. 62 und Sandstr. 33). Geborenen: Dem Schreibermeister Hermann Brinmann ein S., Carl (Wülfenstr. 9). Dem Kaufmann Carl Köhler eine S., Dorthe Alice Emilie (Friedrichstr. 20). Dem Würticher Carl Fischer ein S., Emil Wälfel (Herr. Steinstr. 47). Dem Schuhmacher Friedrich Ehrlich eine T., Annie Dora (Weißstr. 38). Dem Fabrikarbeiter Wilhelm Göge Marie T., Anna Elisabeth und Marie Anguste (Wülfenstr. 13). Dem Sandarbeiter Franz Kohl eine T., Marie (Wülfenstr. 33). Dem Weinhändler Karl Kosmial eine T., Antonie Clara Emma (Händelstr. 79). Gestorbenen: Die Wittve Charlotte Wenzel geb. König, 59 J. (Barthstr. 17). Des pen. Einmaligens Aufseher Carl Hoffmann Ehefrau Minna geb. Braune, 67 J. (Wülfenstr. 35).

Kirchliche Anzeigen.

In H. P. Franzen: Freitag den 17. Nov., abends 6 Uhr Weichte und Abendmahlfeier Diat. Grämerien.

Baumwolle. Walle.

Bremen, 15. Nov. Walle 168 Ballen Umsatz. Bremen, 15. Nov. Baumwolle. Geschäftl. Upland middl, 100 42 1/2 Pfg. Upland, baars middl, nichts unter low middling, auf Terminal-Lieferung, per Nov. 42 1/2 Pfg., per April 42 1/2 Pfg., per Febr. 42 1/2 Pfg., per März 42 1/2 Pfg., per April 42 1/2 Pfg. Liverpool, 15. Nov. Nachm. 12 Uhr 55 Min. Baumwolle. Upland middl, 100 42 1/2 Pfg. Upland, baars middl, nichts unter low middling, auf Terminal-Lieferung, per Nov. 42 1/2 Pfg., per April 42 1/2 Pfg., per Febr. 42 1/2 Pfg., per März 42 1/2 Pfg., per April 42 1/2 Pfg. Amerikaner fester, Sarata unverändert. Middl, amerikan. Lieferungen: Nov.-Dez. 4 1/2, Kaufer, rohes, Jan.-Febr. 4 1/2, Weirh, März-April 4 1/2, Kaufer, rohes, Mai-Juni 4 1/2, d. d.

aber auch nicht besah, sondern gleichfalls zur Kontroly an demgemäß werden müssen. — Der Herr v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht.

Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung von Frau v. Woll: Diese habe dem Herrn v. Woll ein Wechsel gegen 6 Proz. Jinsen distinkt habe, die auch eingekauft worden seien. — Frau: Haben Sie die Distinktion nicht vom Wechselzinsen abhängig gemacht? — Krain: Durchaus nicht. Der Präsident freilich nunmehr zur Vernehmung

Ball- und Gesellschaftsstoffe

in Wolle und Seide, feste und klare Gewebe.

Aparté Neuheiten in reichhaltigster Auswahl in jeder Preislage.

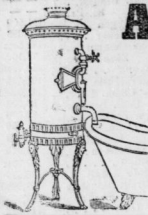
== Abendmäntel. ==

Ball-Umhänge. Ball-Handschuhe. Ball-Fächer. Ball-Blumen.

Zur Zeit Ausstellung obiger Sachen in meinen Schaufenstern.

Bruno Freytag

Halle a/S.



Aachener Badeofen

mit neuen Verbesserungen.
in 5 Minuten ein warmes Bad!
bis heute unerreicht in Schnelligkeit
der Heizung und Gasersparnis.
Preisgekrönte Gasseisöfen.

Prospecto gratis et franco.
J. G. Houben Sohn Carl
Aachen.

Wiederverkäufer an fast allen Plätzen.

Ad. Herrig, Tapezier u. Decorateur,
Große Wallstraße 24.

empfehlte sich zu allen in das Fach einschlagenden Arbeiten bei billiger Preisstellung.

Spanisch u. Italienisch lehrte ein
Sprachlehrer aus Italien gründlich.
Offerten unter 1030 K. an die
Expedition dieser Zeitung.

5 1/2 Maßieren 5 1/2
Saarländer 5
Erwachsene 10 1/2, Kinder 10 1/2
6 Dombach 6.

Anziesh- u. Feiertische, Kleider-
sekretäre billig zu verkaufen Eisen 10.

Ein Geldschrank wird zu kaufen
gehört. Offerten unter A. 834 (mit
Preisangebe) abzugeben in der Ex-
pedition dieser Zeitung.

Gleise Platte zu verk., zierlich neu
Giebelschrein, Giebelschrein 3.

Berliner Ofen mit Kochherd
billig zu verkaufen
Georgstraße 3.

Vanille-Brandy-Chocolade 375.
100 1/2
empf. Gg. Zeitung, Kleinmiedern.

Ein febr auf erb. Extra-Mantel
für Einjährig-Freiwillige ist preiswert
verkauflich. Schillerstraße 51, dort.

Vor Hinfallen

bei Glätteis gewährt der neuerfindere und patentierte
Fitzbaken unbedingten Schutz. Derselbe ist bequem
an den Hüften anzuschrauben.

Verkaufsstelle **R. Ranzenhofer, Poststr.**
bei 9.

C. F. Ritter,

Halle a. S. Leipzigerstrasse 90.

Meine Weihnachts-Anstellung ist heute in allen
Abteilungen eröffnet worden.

Gesuch auch ehne zu kaufen gern gestattet.

Albin & Paul Simon

Wärmflaschen
in Kupfer und Zinn, sowie
Wärmsteine
zu allen Breiten billig!!!

Albin & Paul Simon

3 Meter f. blan, Cheviot
zum Anzuge für 4 10, 2.10 desgl. zu
Herbst- oder Winter-Rohstoffe für 7 1/2,
vel. franco geg. Nachn. **J. Büntgens,**
Tuchfabrik, Cuxen bei Wachen. Un-
erkannt vorzügliche Besungsquelle.

Zm. Kleiderstr. u. Aufg. d. Tischl. f.
21 Ad. St. vt. Landwehrstr. 8 i. Hof-S.

Seit französische
**Pferde-, Schaf-
und Viehsheren**
Reichen „Auge“
beste Marke, unter Garantie
von 3,50 an!
Reisereise nicht vorzählbar!
Schleichen prompt u. billig!
Albin & Paul Simon.

Wartischhof.

Mehrere, gebrauchte, eiserne, geachtete
Gewichte von 10 Kilo abwärts für
eine Decimallwange gesucht, ebenso auch
ein alter Stachelofen mit noch brauch-
baren Rädern. Angebote bitte unter
4031 L. in der Expedition dieser
Zeitung niederzulegen.

Gehr. Koch, Requirier-u. Seisoten billig
zu verk. Sternstr. 11, Alter Markt 11.

Gehr. Koch-Hill-Konowiten 3. f. ant. gel.
Giebelschrein, Wollstr. 8. Preisabholung vor.

Albin & Paul Simon

Neuheiten
in
Koblenkassen, Fortkassen,
Diensttaschen,
Geräthekästchen
Stiefelkisten
empf. in großer Auswahl billig!!!

Albin & Paul Simon.

Markt Str. 13.

Special-Corset-Fabrik
Bernhard Häni, Schmeerstr. 2.

Empfehle den geachteten Damen eine reich-
haltige Auswahl in
Damen- u. Kinder-Corsets neuester
Facon. Damen-Corsets von 90 1/2 an,
Ulricher-Corsets v. 1,50 an, Fisch-
bein-Corsets v. 4,00 an, Schnuren-
Corsets, Patent-Uhrfeder-Corsets
(ungezweckelt, unzerbrechlich), Ballcorsets,
Braut-Corsets von 3,25 an, Mieder-
-Brüssler Corsetten Marke P. D. -
Dr. Jäger's Gesundheits-Corsets,
Praktische Kinder-Corsets und
Leibchen von 75 1/2 an.

Wunderkauf eines größeren Posten
ausgezeichneten Corsets, Corsetschoner,
Unterhalt etc. zu billigen Preisen.

Spezialität. Ohne Gerüst.

JOS. HOUZER
NÜRNBERG
Günstlich gerüstet

Nürnberg 1892. Augsburg 1896.

Höchste Anerkennung.

Spezialgeschäft für runden
Dampfschornsteinbau
aus radialen Formsteinen der Greppiner Werke unter dauernder
Garantie für die Stabilität bei allen Witterungsverhältnissen.
Einbauung von Dampfesseln jeden Systems.
Vertreter: Herr Carl Gebhardt, Halle a. S., Martingasse.

Mode-Bazar
Gustav Fuchs,
Gr. Steinstraße 9.

Vorgerückter Saison wegen
habe ich die Preise sämtlicher
garnirter Damen- u. Kinder-Güte
bedeutend herabgesetzt.
Ich mache auf die in meinem Schaufenster
ausgestellten
**spottbilligen
Preise**
aufmerksam.

Für Hausfrauen!
Alle Wollfäden aller Art werden zu sehr haltbaren Kleider- und
Unterrockstoffen, Bucksin, Portieren, Schlaf- u. Teppich-
Decken in den neuesten Mustern zu billigen Preisen umgearbeitet.
Annahmestelle und Musterlager:
Selle a/S. bei H. Klaus jr. H. Mochan, Gr. Ulrichstr. 47.